



**Gemeinde: SCHUTTERWALD**  
**Landkreis: ORTENAUKREIS**

**Satzung über die Entschädigung  
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

**- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) am 12.10.2022 folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Ausübung ihres Dienstes anlässlich von Einsätzen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Soweit ein Einsatz länger als vier Stunden dauert, hat der Feuerwehrangehörige Anspruch auf Erfrischungszuschuss in Form von Verpflegung.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die notwendigen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt (§ 16 Abs. 1 FwG).
- (2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben den Entschädigungen nach Absatz 1 auf Antrag auch eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 7,00 Euro für jede volle Stunde gewährt, jedoch für höchstens acht Stunden pro Arbeitstag.

### **§ 4 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr (Ausbilder), die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 13,00 Euro pro Stunde. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen.
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:
  1. Kommandant: 1.500,00 Euro pro Jahr
  2. zwei stellv. Kommandanten: je 540,00 Euro pro Jahr
  3. Schriftführer, soweit sie aktive Feuerwehrangehörige sind: 360,00 Euro pro Jahr
  4. Gerätewart für
    - 4.1 Geräte: 1.200,00 Euro pro Jahr
    - 4.2 Atemschutz: 300,00 Euro pro Jahr
    - 4.3. Funk: 300,00 Euro pro Jahr
  5. Jugendfeuerwehrwart, soweit er aktiver Feuerwehrangehöriger ist: 450,00 Euro pro Jahr
  6. verantwortliche Zugführer: je 250,00 Euro pro Jahr
  7. Stabführer Musik: 400,00 Euro pro Jahr.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Aufwandsentschädigungen werden auf Antrag jeweils zum Jahresende ausbezahlt. Bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr stehen die Aufwandsentschädigungen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.

### **§ 5 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienste**

Für Feuerwehrsicherheitsdienste (insbesondere Brandwache, Sicherheitswache, Bereitschaft) werden den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihr Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 13,00 Euro je Stunde.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schutterwald, den 12.10.2022



Martin Holschuh, Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.